

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 15. Juli 2003	Nr. 9
----------	-------------------------	-------

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

- | | |
|---|--------|
| 1. Kirchengesetz vom 14. November 2002 über die Zustimmung zu dem Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD
- Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Anlage 1)
- Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Anlage 2) | S. 139 |
| 2. Kirchengesetz vom 15. Mai 2003 zur Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 4. Mai 2000 | S. 146 |

B. Gesetze und Verordnungen anderer kirchlicher Körperschaften

C. Sonstige Beschlüsse/Bekanntmachungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Mitglieder der III. Gesamtsynode (2001 - 2007) | S. 146 |
| 2. Wahlen zur Vollkonferenz der UEK | S. 146 |
| 3. Wahlen zum Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgericht mit der Lippischen Landeskirche | S. 146 |
| 4. Kollektenplan | S. 147 |

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen S. 149

F. Personalnachrichten S. 150

G. Allgemeine Bekanntmachungen/Hinweise

- | | |
|--|--------|
| 1. Bekanntmachung über die Einführung eines neuen Kirchensiegels in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat | S. 150 |
|--|--------|

A. Gesetze und Verordnungen der Ev.-ref. Kirche

1. **Kirchengesetz
vom 14. November 2002
über die Zustimmung
zu dem Vertrag über die Bildung einer
Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-

reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem zwischen

der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
der Evangelischen Landeskirche in Baden,
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
der Bremischen Evangelischen Kirche,

der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
der Lippischen Landeskirche,
der Evangelischen Kirche der schlesischen
Oberlausitz,
der Evangelischen Kirche der Pfalz,
der Pommerschen Evangelischen Kirche,
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode
evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland),
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
und der Evangelischen Kirche der Union

abzuschließenden und diesem Kirchengesetz
als Anlage 1 beigegebenen Vertrag über die
Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in
der EKD und der als Anlage 2 beigegebenen
Grundordnung der Union Evangelischer Kir-
chen in der EKD wird zugestimmt.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche (Sy-
node evangelisch-reformierter Kirchen in Bay-
ern und Nordwestdeutschland) wird Mitglieds-
kirche der Union Evangelischer Kirchen in der
EKD. Das Moderamen der Gesamtsynode wird
ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer
Union Evangelischer Kirchen in der EKD abzu-
schließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird
das durch ihn geschaffene Recht für die Evan-
gelisch-reformierte Kirche (Synode evange-
lisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nord-
westdeutschland) verbindlich.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2003 in
Kraft.

L e e r, den 28. November 2002

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage 1

Die Evangelische Landeskirche Anhalts,
vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
die Evangelische Kirche in Berlin-Branden-
burg, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Bremische Evangelische Kirche,
vertreten durch den Kirchenausschuss,
die Evangelische Kirche in Hessen und Nas-
sau, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Wald-
eck, vertreten durch den Bischof,
die Lippische Landeskirche,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
die Evangelische Kirche der schlesischen
Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestanti-
sche Landeskirche), vertreten durch den Lan-
deskirchenrat,
die Pommersche Evangelische Kirche,
vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode
evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland), vertreten durch das
Moderamen der Gesamtsynode,
die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und die Evangelische Kirche der Union,
vertreten durch den Rat,

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung
in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen
Lebens zu fördern und damit die Einheit der
Evangelischen Kirche in Deutschland zu stär-
ken, folgenden

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren
Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konfe-
renz vertreten sind, bilden künftig die „Union
Evangelischer Kirchen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland“ (im Folgenden: Union).

§ 2

(1) Die Union bildet einen Zusammen-
schluss im Sinne von Artikel 21 der Grundord-
nung der Evangelischen Kirche in Deutsch-
land. Mit der Union wird der Rechtsstatus der
Evangelischen Kirche der Union als Körper-
schaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem Inkrafttreten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem Inkrafttreten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Das Inkrafttreten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Anlage 2

**Grundordnung
der Union Evangelischer Kirchen
in der EKD**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von § 4 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

Artikel 2

Die Union und die Mitgliedskirchen

(1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen

Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbständig aus.

Artikel 3

Aufgaben und ihre Wahrnehmung

(1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben;
2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen, dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
6. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindeparterschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
7. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.

(2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.

(3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

Artikel 4

Vollkonferenz

Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu

verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

Artikel 5 Aufgaben der Vollkonferenz

(1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
2. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
3. die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
4. die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen;
5. über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

Artikel 6 Gesetzgebung

(1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.

(2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mit-

gliedskirchen, oder

2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese

dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.

(3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für

1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.

(5) Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(6) Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

Artikel 7 Zusammensetzung der Vollkonferenz

(1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.

(2) Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Voll-

konferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezententinnen und Dezenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 8 Tagungen der Vollkonferenz

(1) Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.

(2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht mit.

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 9 Präsidium

(1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
2. jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
3. die Dezententinnen und Dezenten der Kirchenkanzlei zu berufen;
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen;
5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.

Es kann einen Finanzbeirat berufen.

(3) Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzvertretende Verordnung regeln. Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

Artikel 10 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologin oder Theologe sein.

(2) Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

Artikel 11 Ausschüsse

(1) Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. Weitere Aus-

schüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.

(2) Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschul-lehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.

(3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.

(4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 12 Kirchenkanzlei

(1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.

(2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

Artikel 13 Zusammensetzung der Kirchenkanzlei

(1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit der Leiterin oder dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

Artikel 14 Vertretung im Rechtsverkehr

Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 15 Übergangsbestimmungen

(1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.

(3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

Artikel 16 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

Artikel 17 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

2. **Kirchengesetz
vom 15. Mai 2003
zur Änderung des Kirchenbeamten- und
Kirchenbeamtinnengesetzes
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
vom 22. April 1988
in der Fassung vom 4. Mai 2000**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnengesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 in der Fassung vom 4. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird der dritte Satz gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. November 2003 in Kraft.

L e e r, den 27. Mai 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**B. Gesetze und Verordnungen anderer
kirchlicher Körperschaften**

**C. Sonstige Beschlüsse/Bekannt-
machungen**

1. **Mitglieder der III. Gesamtsynode
(2001 - 2007)**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Band 18, Seite 11 ff) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

lfd. Nr. 51: (Ersatzmitglied)
Pastor
Martin Goebel
Ellerbachstr. 98

31840 Hessisch-Oldendorf

2. **Wahlen
zur Vollkonferenz der UEK**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 15. Mai 2003 die Entsendung folgender Mitglieder in die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

Leitender Theologe:

Landessuperintendent
Walter Herrenbrück
Saarstraße 6

26789 Leer

Leitender Jurist:

Präsident
Ernst Joachim Pagenstecher
Saarstraße 6

26789 Leer

Präses und Nichttheologe:

Präses
Garrelt Duin
Osterhuser Siel 7

26759 Hinte

L e e r, den 27. Mai 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

3. **Wahlen zum Gemeinsamen
Kirchlichen Verwaltungsgericht
mit der Lippischen Landeskirche**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 15. Mai 2003 folgende Mitglieder für die am 1. Juli 2003 beginnende sechsjährige Amtszeit des Gemeinsamen Kirchlichen Verwaltungsgerichts mit der Lippischen Landeskirche gewählt:

I. Vorsitzendes Mitglied

Ordentliches Mitglied:

Richter am Sozialgericht
Friedrich Straetmanns
Rolandstraße 34

33615 Bielefeld

Stellvertreter:

Landesverbandsvorsteher i.R.
Helmut Holländer
Rosengarten 10

32657 Lemgo

II. Beisitzendes Mitglied

Ordentliches Mitglied:

Kreisrechtsdirektor
Paul-Ernst Hatger
Regerstraße 31

48716 Meppen

Stellvertreter:

Rechtsanwalt
Dr. A. Liebl-Wachsmuth
Dürerstraße 22

32791 Lage

III. Beisitzendes Mitglied

Ordentliches Mitglied:

Pastor
Friedhelm Horst
Wittenberger Weg 4

32756 Detmold

Stellvertreter:

Pastor
Friedrich Aißlinger
Hauptstraße 56

49824 Laar

Le er, den 27. Mai 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

4. **Kollektenplan 2004**

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 15. Mai 2003 für das Jahr 2004 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die danach mit Datum aufgeführten Kollekten werden hiermit für die Kirchengemeinden verbindlich ausgeschrieben.

Brot für die Welt

Baumpflanzungen in Israel
Israel: Roter Davids-Schild
Verein „Nes Ammim“
Schule „Talitha Kumi“ in Beit Ja-
la/Westjordanland
**„Roter Davids Schild“ oder
AMCHA „Nationales Israelitisches
Zentrum zur Betreuung von Holo-
caust-Überlebenden und deren Kin-
der“**
Hilfen für jüdische Gemeinden in
Deutschland

Die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)

ÖRK - Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus

**Bibelverbreitung in der Welt
- Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
Besondere gesamtkirchliche
Aufgaben (EKD-Kollekte)**

Flüchtlingshilfe

Aktion Sühnezeichen
Dienst an Kriegsopfern
Kriegsgräberfürsorge

Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission Notprogramm „Kirchen helfen Kirchen“ Evangelische Minderheitskirchen Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte) Hoffnung für Osteuropa Gustav-Adolf-Werk	01.02.2004
	08.02.2004 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
	15.02.2004
	22.02.2004 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
	29.02.2004
Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen Unterstützung und Begleitung von Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen	07.03.2004 Für „Hoffnung für Osteuropa“
	14.03.2004
	21.03.2004
	28.03.2004
Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen Für Aufgaben in unserer Familienferienstätte Blinkfuer Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche Diakonisches Werk unserer Kirche	04.04.2004 Für „Die Jugendarbeit in unserer Kirche“ (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
	08.04.2004
	(Gründonnerstag)
Unterstützung und Begleitung von Blinden, Schwerhörigen, Spätertaubten und Taubblinden Für besondere gemeinde-diakonische Aufgaben	09.04.2004 Für „Roter Davids Schild“ oder (Karfreitag) AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“
Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche Maßnahmen der Altenhilfe in unserer Kirche Diakonisches Werk der EKD (EKD-Kollekte)	11.04.2004
	(Ostersonntag)
	12.04.2004
	(Ostermontag)
	18.04.2004
Für die Jugendarbeit in unserer Kirche Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst Kur- und Urlauberseelsorge	25.04.2004 Für „Kirchen helfen Kirchen“
	02.05.2004
	09.05.2004 Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen
	16.05.2004
	20.05.2004
	(Christi Himmelfahrt)
	23.05.2004 Für Flüchtlingshilfe
	30.05.2004
	(Pfingstsonntag)
	31.05.2004
	(Pfingstmontag)
	06.06.2004
Kollektenplan 2004	
01.01.2004	
(Neujahrstag)	
04.01.2004	
11.01.2004 Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)	
18.01.2004	
25.01.2004 Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission	

13.06.2004
20.06.2004 Für die südafrikanische Partner-
kirche unserer Kirche (URCSA)
27.06.2004
04.07.2004 Für Arbeitslosenprojekte in
unserer Kirche
11.07.2004
18.07.2004 Für das Diakonische Werk der
EKD (EKD-Kollekte)
25.07.2004
01.08.2004 Für die Durchführung des Frei-
willigen Sozialen Jahres (Diako-
nisches Jahr) in unserer Kirche
08.08.2004
15.08.2004
22.08.2004 Für die ambulanten diakonischen
Beratungsstellen in unserer Kirche
29.08.2004
05.09.2004 Für die Unterstützung und Beglei-
tung in Not geratener Menschen
12.09.2004
19.09.2004
26.09.2004
03.10.2004 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)
10.10.2004
17.10.2004
24.10.2004
31.10.2004
(Reformationstag)
07.11.2004 Für Evangelische Minderheits-
kirchen
14.11.2004
17.11.2004
(Buß- und Betttag)
21.11.2004 Für „Hoffnung für Osteuropa“
28.11.2004

05.12.2004
12.12.2004
19.12.2004
24.12.2004 Für „Brot für die Welt“
25.12.2004
(1. Weihnachtstag)
26.12.2004
(2. Weihnachtstag)
31.12.2004
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesamm-
lung – Stark für Andere“

L e e r, den 27. Mai 2003

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

D. Bekanntmachungen anderer kirchlicher Körperschaften

E. Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die zum 30. April 2003 freigewordene
Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kir-
chengemeinde B e n t h e i m wird zur Wie-
derbesetzung freigegeben mit der Auflage,
dass der Stelleninhaber oder die Stelleninha-
berin einen weiteren Dienst im Umfang von 1/3
eines vollen Dienstes übernimmt, z.B. 8 Stun-
den Religionsunterricht oder einen anderen
Dienst. Die Verpflichtung, 8 Stunden Religi-
onsunterricht zu erteilen, wird auf 6 Wochen-
stunden ermäßigt, solange die Zahl der Ge-
meindeglieder 2.500 übersteigt.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass
der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im
Falle einer notwendig werdenden Neuordnung
der pastoralen Versorgung bzw. einer verän-
derten parochialen Zuordnung andere, gege-
benenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu ü-
bernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre
Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Er-
scheinen dieses Blattes ab beim Synodalrat
einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit
dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

F. Personalnachrichten

Ordiniert und in den Pfarrdienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde R i n t e l n wurde eingeführt

Pastor
Heiko B u i t k a m p
am 18. Mai 2003
in Rinteln

Ordiniert wurde in der Ev.-luth. Kreuzkirche in N i e n b u r g

Antje D o n k e r
am 18. Mai 2003
in Nienburg

Frau Donker ist seit dem 1. Mai 2003 befristet als Pastorin im Angestelltenverhältnis zur Wahrnehmung der Pfarrstelle für verstreute Reformierte eingestellt.

In den Ruhestand wurde versetzt

Pastorin
Dorothea G o l l n e r,
Sonderpfarrstelle
Eylarduswerk Gildehaus,
mit Ablauf des
30. April 2003

In den Ruhestand wurde versetzt

Pastor
Hans-Jürgen S c h m i d t,
Bad Bentheim,
mit Ablauf des
30. April 2003

Es hat Gott dem Herrn gefallen, aus diesem Leben heimzurufen:

**Pastor i.R.
Harald Chaveriat,
Bremerhaven,**

geb. 29. Nov. 1933 gest. 5. Juni 2003

Pastor Chaveriat wurde am 22. Februar 1970 in Bremerhaven ordiniert. Von der Ordination bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1997 ist er als Pastor in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremerhaven tätig gewesen.

Psalm 31,16

G. Allgemeine Bekanntmachungen/ Hinweise

- Bekanntmachung
über die Einführung
eines neuen Kirchensiegels
in der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Ditzumerverlaat**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat das nachstehende Kirchensiegel eingeführt worden ist:



Das bisherige Siegel der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat ist damit außer Kraft getreten.

L e e r, den 30. Juni 2003

Der Synodalrat

P a g e n s t e c h e r